



VERWALTUNG
der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen
der austro mechana GmbH (SKE)

Beschluss des Vorstands
vom 1. Dezember 1992
in der Fassung vom 18. April 2007

1. Gesetzlicher Auftrag

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 hat die austro mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH (im folgenden kurz 'austro mechana' genannt) sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen geschaffen (im folgenden kurz 'SKE' genannt).

2. Unselbständiger Fonds

- 2.1. Die SKE werden innerhalb der austro mechana als Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt, jedoch mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten.
- 2.2. Diesem Fonds SKE werden durch jährlichen Beschluss des Vorstands der austro mechana - vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 - 50 % der Gesamteinnahmen der austro mechana aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sowie allenfalls erforderlicher Rückstellungen zugeführt.
- 2.3. Zinsen und sonstige Erträge aus der Verwaltung des Sondervermögens SKE vermehren das Sondervermögen SKE.

3. Begünstigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis zählen gemäß §13 VerwGesG 2006 iVm §42b (5) UrhGNov 2003 in der Fassung der UrhGNov 2005 insbesondere Bezugsberechtigte der austro mechana iSd §11 (1) VerwGesG 2006 und deren Angehörige, sowie Dritte, die im Interesse dieser Bezugsberechtigten tätig werden.

4. Richtlinien

Für die Vergabe der Mittel werden vom Vorstand Richtlinien beschlossen, die den Bezugsberechtigten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

5. Kompetenz Vorstand

Im Übrigen beschränkt der Vorstand der austro mechana seine unmittelbare Tätigkeit für den Fonds SKE auf:

- 5.1. Änderung und Ergänzung der Richtlinien;
- 5.2. Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 5.3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung auf
 - a) soziale Einrichtungen
 - b) kulturelle Einrichtungenund Festlegung der wesentlichen Teile innerhalb beider Bereiche;
- 5.4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5.5. Bestellung der Mitglieder der nachstehend genannten Gremien;
- 5.6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
- 5.7. Entscheidung über Anträge gemäß B.7. der Richtlinien SKE;
- 5.8. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse ab einer Fördersumme von mehr als € 30.000,-;
- 5.9. Bestätigung, allenfalls Änderung von Beschlüssen des Verwaltungsrats SKE und seiner Ausschüsse betreffend Förderungen zu Gunsten bereits verstorbener Bezugsberechtigter.

6. SKE-Gremien

Der Vorstand bestellt folgende Gremien, ernennt deren Mitglieder, bestimmt die jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter und delegiert seine Entscheidungsbefugnis im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien und des jährlichen Budgets auf diese Gremien:

- 6.1. Verwaltungsrat
- 6.2. Ausschuss des Verwaltungsrats für soziale Einrichtungen
- 6.3. Ausschuss des Verwaltungsrats für Förderungen der ernsten Musik
- 6.4. Ausschuss des Verwaltungsrats für Förderungen der Unterhaltungsmusik

7. Verwaltungsrat und Ausschüsse

- 7.1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt elf, maximal zwölf Mitgliedern, und zwar:
 - a) aus drei Komponisten und einem Textautor der ernsten Musik aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der austro mechana;
 - b) drei, maximal vier Komponisten und einem Textautor der Unterhaltungsmusik aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der austro mechana;
 - c) einer Person aus dem Kreis der Musikverleger, die die Erfordernisse laut B.7.2. bis B.7.5. der Richtlinien erfüllt; diese Person selbst muss überdies die Erfordernisse laut B.7.2. und B.7.11. der Richtlinien erfüllen;
 - d) je einem Fachmann für ernste Musik und für Unterhaltungsmusik, die nicht Bezugsberechtigte sind.

Bei der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder sind die verschiedenen Stilrichtungen musikalischen Schaffens ausgewogen zu berücksichtigen. Dem Verwaltungsrat dürfen keine Personen angehören, die im Vorstand eines Vereins (Verbands) mitwirken, welcher eine SKE-Verbandsförderung erhält.

- 7.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse werden jeweils nur auf die Dauer der laufenden Vorstandsperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied für länger als insgesamt sechs Jahre dem Verwaltungsrat angehören. Diese Beschränkung gilt nicht für Vorstandsmitglieder während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Periode unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ein neues Mitglied des Verwaltungsrats.

- 7.3. Der Verwaltungsrat entscheidet alle Angelegenheiten des Fonds SKE selbständig, soweit sie nicht gemäß Punkt 5 dem Vorstand vorbehalten sind.
- 7.4. Der Verwaltungsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- 7.5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse entweder in seiner Gesamtheit oder in folgenden Ausschüssen:
- a) Ausschuss des Verwaltungsrats für soziale Einrichtungen;
 - b) Ausschuss des Verwaltungsrats für Förderungen der ernsten Musik
 - c) Ausschuss des Verwaltungsrats für Förderungen der Unterhaltungsmusik;
- 7.6. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner Gesamtheit, soweit einzelne Aufgaben nicht nach Punkt 7.8. den Ausschüssen zugewiesen sind. Er entscheidet weiters in seiner Gesamtheit, wenn ein Ausschuss dies im Einzelfall beschließt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig anwesend sind.
- 7.7. Ausschüsse des Verwaltungsrats
- a) Ausschuss für soziale Einrichtungen
Dieser Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen, die in Abschnitt B.1. bis B.4. der Richtlinien SKE geregelt sind. Er besteht aus zwei Komponisten der ernsten Musik, zwei Urhebern (Komponist oder Textautor) der Unterhaltungsmusik und einem Musikverleger. Der Ausschuss für soziale Zuschüsse ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder gleichzeitig anwesend sind.
 - b) Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik
Dieser Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der ernsten Musik, die im Abschnitt C.2. bis C.4. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus drei Komponisten, einem Textautor und einem externen Fachmann der ernsten Musik. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik angehören, sie dürfen jedoch auch Mitglieder des Ausschusses für soziale Einrichtungen sein. Der Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder gleichzeitig anwesend sind.
 - c) Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik
Dieser Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten der Förderungen im Bereich der Unterhaltungsmusik, die im Abschnitt C.2. bis C.4. der Richtlinien geregelt sind. Er besteht aus drei Komponisten, einem Textautor und einem externen Fachmann der Unterhaltungsmusik. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht auch dem Ausschuss für Förderungen der ernsten Musik angehören, sie dürfen jedoch auch Mitglieder des Ausschusses für soziale Einrichtungen sein. Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder gleichzeitig anwesend sind.
- 7.8. Die Beschlussfassung erfolgt im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Frage neuerlich zu diskutieren und nochmals zur Abstimmung zu bringen. Ergibt sich neuerdings Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Eine Stellvertretung bei der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse des Verwaltungsrats ist nicht zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Im Falle der Befangenheit darf das befangene Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Ausschüsse weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Ausschüsse können auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit aller Stimmberechtigten.

- 7.9. Das individuelle Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- 7.10. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse dürfen alle nicht den Gremien angehörenden Mitglieder des Vorstands der austro mechana und der/die DirektorIn der austro mechana teilnehmen. Diese Personen haben aber kein Stimmrecht, keinen Anspruch auf Aufwandsersatz und unterliegen derselben Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder der Gremien.

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse können auch dritte Personen zur Beratung und/oder Begutachtung beiziehen. Diese dürfen jedoch bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Sie unterliegen derselben Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder der Gremien.

- 7.11 Über alle Sitzungen der SKE-Gremien werden Protokolle angefertigt.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse wird jeweils zusätzlich zum Protokoll im Volltext ein Resümee-Protokoll erstellt, in dem lediglich die Sitzungsteilnehmer vermerkt, in Schlagworten die Fälle genannt und die Entscheidungen festgehalten werden. Dabei ist sichtbar zu machen, ob die Entscheidung einstimmig oder mehrstimmig erfolgt ist, welche Beträge bewilligt werden, an wen diese auszubezahlen sind und ob Bedingungen gesetzt werden. Auch die Ablehnung von Anträgen ist aufzulisten.

Diese Resümee-Protokolle werden von der Direktorin / dem Direktor allen Vorstandsmitgliedern der austro mechana jeweils spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Vorstandssitzung übermittelt. In den Protokollen der Vorstandssitzung ist festzuhalten, welche Protokolle über welche Sitzungen dem Vorstand zur Information zugegangen sind. Diese Protokolle sind jedoch nicht dem Vorstandsprotokoll selbst anzuschließen.

8. Berufung an den Aufsichtsrat

- 8.1. Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes laut 5.7. sowie des Ausschusses für soziale Einrichtungen kann an den Aufsichtsrat der austro mechana berufen werden. Dieser entscheidet über die Berufung endgültig.
- 8.2. Berufungen gegen Entscheidungen des Ausschusses für soziale Einrichtungen sind binnen zwei Monaten schriftlich beim Verwaltungsrat einzubringen.

9. Ehrenamtlichkeit - Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch für die Teilnahme an den Sitzungen die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen. Barauslagen (insbesondere Reisespesen) sind zu ersetzen.

10. Staatsaufsicht

Die Verwaltung des Fonds SKE unterliegt der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften gemäß §28 (3) Z.3 VerwGesG 2006 durch die Aufsichtsbehörde gemäß §28 (1) VerwGesG.

Der Vorstand

der

austro mechana Ges.m.b.H.